

Wir bitten uns von den in den Tageszeitungen erschienenen GPD-Artikeln stets ein Belegexemplar einfinden zu wollen.

*GPD Der Vorgarten — die Visitenkarte des Hauses.

Bei einem Rundgang durch unsere Städte zeigt sich überall das erfreuliche Bestreben, alte und schlechte Häuserfronten auszubessern und einfach-ruhige Farbwirkungen an Stelle der unschönen, zwecklosen Zierarten zu lassen.

Leider geht die bauliche Instandsetzung der Hausfront nicht mit der Pflege des Vorgartens Hand in Hand. Es bedürfte daher der Tätigkeit der Vorgarten-Prämierungskommissionen, die ehrenamtlich die Zustände nachprüfen und feststellen, daß die schon in Vorkriegszeit vielfach lieblos und verständnislos behandelten Vorgärten meist in eine Verfassung geraten sind, die dem Ansehen unserer Großstadt keineswegs entspricht.

Der Einwand, daß in den Vorgärten nichts gedeihe, weil sie vom Staub und den Straßenschmutz überdeckt sind, ist in den meisten Fällen haltlos. Außerdem kennt der Fachmann genügend Schutzpflanzen, die mit wenig Sonnenschein auskommen.

Die Organisatoren unseres Großstadterkehrs fordern die Beteiligung der Vorgärten und finden dabei nicht den Beifall der Allgemeinheit. Gewiß — wo es sich um dringend notwendige Straßenerweiterung handelt und eine größere Verkehrsicherheit geschaffen werden muß, wird sich niemand der Beteiligung des Vorgartens widersetzen oder eine Neuanlage fordern.

Wir bitten, die mit *GPD gekennzeichneten Artikel durch die Presseverlage den Tageszeitungen zuzustellen.

Vereinigung ehemaliger Geisenheimer.

- Hauptversammlung in München vom 6. bis 9. August 1927. Programm und Tagesordnung: Sonnabend, den 6. August 1927: 19 Uhr Vorstandssitzung in der Casino-Vereinigung der Offiziere des Beurlaubtenstandes, München, Ehemannstr. 1.

„Ausflug nach Weihenstephan“ anlässlich der Münchener Tagung.

Bezüglich der Besichtigung der Höheren Staatslehranstalt für Gartenbau in Weihenstephan und der einschlägigen Abteilungen der Landwirtschaftlichen Hochschule dajelbst ist in Nummer 55 der „Gartenbauwirtschaft“ kurz berichtet worden.

- 1. Eine Bindekunst- und Dekorationsausstellung, veranstaltet von dem Höheren Lehrgang für Blumenkunst (Abt. für Blumenzucht).

Änderungen in den Gütertarifen.

Von unserem ständigen verkehrspolitischen Mitarbeiter.

In der letzten Sitzung der Ständigen Tarifkommission sind verschiedene wichtige Tarifänderungen beschlossen worden, die zum Teil beschleunigt durchgeführt werden sollen.

1. Ermäßigung der Frachttäge.

Die Frachttäge werden ermäßigt in Klasse A um durchschnittlich 5%, in Klasse B „ „ 7%, in Klasse C „ „ 7%, in Klasse D „ „ 2%.

Außerdem werden die Frachttäge im Reiseverkehr bis 100 km dadurch ermäßigt, daß die in die Frachttäge eingerechnete Abfertigungsgebühr, die bisher für alle Entfernungen gleich war, gestaffelt werden.

Die Zuschläge für die 10-t-Nebenklassen zu den Sätzen der 15-t-Hauptklassen werden ermäßigt:

Table with 3 columns: in Klasse, auf, %

Die Zuschläge für die 5-t-Nebenklassen bleiben zunächst unverändert, auch die Stückgutsätze werden nicht geändert.

Zwischen den Klassen D und E wird eine neue Klasse eingeschaltet.

Hiernach ergeben sich z. B. folgende Frachttäge für 100 km in Reichspfeennigen:

Table with 6 columns: km, 15-t Hauptklasse C, 10-t Nebenklasse C 10, 5-t Nebenklasse C 5

Klasse E (frisches Gemüse; lebende Pflanzen).

Table with 6 columns: km, 15-t Hauptklasse E, 10-t Nebenklasse E 10, 5-t Nebenklasse E 5

2. Ablieferungsnachweis.

Dem Antrage des Absenders auf Erbringung des Ablieferungsnachweises ist zu entsprechen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr und etwaiger Portoauslagen. Vorauszahlung ist nicht mehr Bedingung; sie kann aber verlangt werden.

Die Gebühr beträgt 50 Rp. für die Sendung (bisher Stückgut 20 Rp., Labungen 40 Rp.).

Die Gebühr wird nicht erhoben oder auf Antrag erlassen, wenn das Gut infolge eines von der Eisenbahn zu vertretenden Verschuldens innerhalb der tarifmäßigen Lieferfrist auf der Bestimmungsstation nicht eingegangen ist.

3. Benachrichtigung.

Nachnahmebeträge über 20 RM. sind im Benachrichtigungsschreiben über den Eingang der Sendung an den Empfänger besonders anzugeben.

Beitr. Neuheitenchau München.

Die Anmeldungen zur Neuheitenchau sind so zahlreich eingegangen, daß ihre Durchführung nunmehr gesichert ist. Das Arrangement haben die Herren Oekonomierat Buchner und Oekonomierat Hamelbacher übernommen.

Die Anmeldestelle ist in der Lage, über folgende Firmen Auskunft zu erteilen: 512 Solber, Gottlob, Auendorf b. Bad Dientzenbach (Württemberg).

4. Nachnahmebegleitscheine. Die Gebühr für Vorbrüche zu Nachnahmebegleitscheinen wird ermäßigt. Es kosten: 1 Stück 1 Rp., 100 Stück 75 Rp.

5. Kränze und Sträuße. Sperrig (anderthalbfaches Gewicht) werden berechnet: Kränze und Sträuße aus lebenden oder künstlichen Blättern, Blumen, Früchten oder Zweigen, ausgenommen in Rosten verpackt.

6. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Zur Klasse E (Eisen, Zf. 6) gehören: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, sämtlich gebraucht, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, auch soweit zerlegt, als es zur Beförderung auf der Eisenbahn erforderlich ist.

7. Erpreßgut. A. Aufhebung des Ermäßigten Erpreßguttarifs. Die bisher für landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie frische Beeren, frisches Obst, frisches Gemüse aller Art, Kartoffeln bei Auftrags- als Erpreßgut gewährte Ermäßigung (halbe Fracht) soll aufgehoben werden.

Wollen Sie billigen Kofs haben?

Bestellen Sie sofort bei Ihrer Genossenschaft oder Ihrem Händler zu den Sommerpreisen! Falls Sie erst im Winter bezahlen können, geben Sie dem Lieferanten Ihr 3-Monatszept, welches er bei der Deutschen Gartenbau-Kredit A. G., Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27 diskontieren und einmal prolongieren kann.

7. Erpreßgut. B. Zulassung von Nachnahmebegleitscheinen bei Erpreßgut. Mit Gültigkeit frühestens vom 1. Januar 1928 an soll auch bei Erpreßgut Nachnahmebegleitscheine zugelassen werden.

Der Absender kann das Erpreßgut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme belasten. Die Versandabfertigung entscheidet, ob eine Nachnahme in der angegebenen Höhe zulässig ist.

Die Nachnahme muß mindestens 5 RM. und darf höchstens 1000 RM. betragen.

Die Abfertigung erfolgt auf besonderer Nachnahme-Erpreßgutkarte nach besonderem Muster. Leichtverderbliche Güter sind von der Belastung mit Nachnahme ausgeschlossen, ebenso Sendungen nach Stationen, die nicht für den Erpreßgutverkehr eingerichtet sind.

Während durch eine gewöhnliche Erpreßgutkarte 5 Stück ausgeliefert werden dürfen, darf durch eine Nachnahme-Erpreßgutkarte nur 1 Stück ausgeliefert werden.

Mit Nachnahme belastetes Erpreßgut ist durch einen roten Zettel nach vorgeschriebenem Muster mit dem Aufdruck „Nachnahme . . . RM.“ besondert zu kennzeichnen.

Der Absender kann die Auszahlung der Nachnahme verlangen, sobald der Betrag von dem Empfänger auf der Bestimmungsstation eingezahlt ist. Der Nachnahmebetrag wird ihm von der Bestimmungsstation durch die Post zugelandt.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zum Betrag der Nachnahme zu ersetzen. Der Anspruch des Absenders gegen den Empfänger geht alsdann auf die Eisenbahn über.

Die Nachnahmegebühr beträgt: a) bei einem Betrage bis 100 RM.: 1 h., mindestens 50 Rp.; b) bei höheren Beträgen: 1/2 h., mindestens 1 RM.

C. Verfügungsrecht des Empfängers. Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Der Empfänger kann, wenn keine Verfügung des Absenders entgegensteht, Anweisung erteilen, daß das Erpreßgut nach einem anderen Orte weitergelandt wird. Die Gebühr hierfür beträgt 50 Rp.

Aus der Fach- und Tagespresse.

Wir entnehmen dem Stadtblatt der „Frankfurter Zeitung“ folgende interessante Ausführungen:

Schafft „Früchtestuben“.

Eine Anregung.

Es gibt Kaffeehäuser und Kaffees in Menge. „Tearooms“ und Frühstückstuben mit und ohne Alkohol. Der erfrischungsbefürftige Mensch findet sie fast an jeder Straßenecke. Nun ist es aber nicht jedermanns Appetit mit Kuchen oder Butterbrot zu stillen. Zumal ist dies nicht Sache der Dame von heute, die doch so ängstlich über ihre „schlanke Linie“ wachen muß und „ihre Kalorien“ nicht sinnlos überreichen möchte! So bleibt nur der schwarze Kaffee oder die ewige Zitronenlimonade.

Dabei predigt alle Welt, jede Zeitung bringt mindestens einmal täglich die Mahnung: „Menschen, eßt Obst! Ihr werdet schön, schlant, gesund, fröhlich und sonst noch alles angenehme davon!“ Wo soll der Mensch, so er nicht zu Hause ist — was vielen Leuten doch den ganzen Tag passiert — nun Obst essen? Es gibt Mülltüte, die sich auf der Straße eine Tüte Kirchen oder Erdbeeren kaufen und sie ungewaschen im Behen verspeisen. Sie behaupten, die Bazillen schaden nichts, wenn man sie nur gut wuschelt. Für minder Mülltüte aber, die ihr Obst lieber gewaschen und in Ruhe verzehren, schlage ich vor, was in nordischen Ländern längst besteht und auch bei uns heute selbstverständlich sein sollte: Früchtestuben! Richte Wände, bequeme Korbmöbel, die Tische in farbigem Schleiflack mit Glasplatten überdeckt. Ein Büfett, auf dem in reicher Wahl alle Früchte der Jahreszeit aufgebaut sind. Möglichst wenig Verzierung und Aufmachung, aber bestes Material und größte Sauberkeit müssen vorherrschen. Es soll auch keine Früchtesspeisen, keine Schlagahne und keine „Goblers“ dort geben, sondern die eble Frucht — gewaschen — wie sie ist — soll allein geboten werden. Was der Gast serviert bekommt, wäre: die Glaschale mit den gewählten Früchten, ein Wassergefäß, sie zu reinigen, Fingerschale und Papier Serviette. Allenfalls noch eine Schale mit Zucker. Man soll und will hier wirklich Obst essen und keine mehr oder minder künstlichen Obstspeisen!

Wir haben ja leider noch immer nicht ganz den Sinn für die reine Materialschönheit gegenüber den Lebensmitteln wiedergewonnen, der auf andern Gebieten doch heute selbstverständliche Forderung ist! Darum sollte gerade die „Früchtestube“ eine laubere, ehrliche Sache sein. Wer einmal in Kopenhagen war, wird die köstlichen Erdbeereller und Kote-Grüßestuben nie mehr vergessen! Gut organisiert und im großen betrieblen, müßte dabei auch eine Rentabilität erreichbar sein. Es ist interessant, wenn sizilianische Obstgroßhändler erzählen, daß die erste ausgesuchte Ware nach Deutschland gehe, weil dort die tabellarische Frucht verlangt und bezahlt werde! Was zur Folge hat, daß man wirklich gute Drangen in deutschen Geschäften findet, während man in Messina und andernorts in Italien die festigen, nicht transportfähigen Früchte bekommt. Ist nun vielleicht auch das Verlangen nach Früchten im Winter weniger groß, so weiß doch der Obstliebhaber, daß man bei Schalen voll Feigen, Datteln und Erdnüssen sehr angenehme Stunden verbringen kann. Mit einigem Geschick wäre also die „Früchtestube“ zu allen Jahreszeiten — jetzt zur Zeit der Erdbeeren und Kirchen, später der Trauben, der Äpfel, Birnen und Nüsse — gut zu besetzen und könnte zu einem viel und gern besuchten Erholungsort in unserer Stadt werden. Will aber kein Privatunternehmer das Risiko wagen, so wäre es vielleicht Sache der Gartenbau- oder Obstzüchtervereine, dergleichen ins Leben zu rufen. E. S.

Bücherchau.

Die preussische Gewerbesteuer 1927 mit Einleitung, Erläuterungen, Umfang und Sachregister von Obermagistratsrat H. Rohde, Berlin-Zehlendorf. Zweite Auflage. Preis broschiert 5,— M., in Halbleinen geb. 6,20 M. 265 S.

Die Verordnung vom 23. November 1923 hat das preussische Gewerbesteuerrecht auf eine neue Grundlage gestellt. Diese Verordnung enthält jedoch nur eine vorläufige Regelung dieses umfangreichen Rechtsgebietes. Dem vorliegenden Kommentar liegt die Neufassung vom 15. März 1927 zugrunde. Die Darstellung ist durchweg allgemeinverständlich gehalten. Das Werk wird sowohl den Beamten, der mit der Gewerbesteuer zu tun hat, wie auch dem Steuerpflichtigen, der von ihr betroffen wird, wertvolle Dienste leisten.

Arbeitsgerichtsgesetz. Dr. Adolf Baumbach, 1927. 269 Seiten, geb. 5,25 RM.

Der vorliegende Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz ist von einem unserer besten Kenner des Prozeßverfahrens verfaßt. Die Erläuterungen sind recht knapp gehalten, aber fast erschöpfend zu nennen. Die Druckanordnung ist außerordentlich übersichtlich und erleichtert das Auffinden gesuchter Bestimmungen. Das Werk wird allen, die als Befugter in die neuen Arbeitsgerichte berufen werden, ein guter Ratgeber sein.

Schriftleitung: R. Fachmann, Berlin. Verantwortlich für den wirtschaftspolitischen Teil: R. Fachmann, Berlin; für die Verbandsnachrichten: R. Siebert, Berlin; für die Markttrübungen: i. B.: Dr. Christoph, Berlin.

Verlag: Gärtnerei-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 48.

Druck: Gebr. Kober, Berlin SW 48.

Geschäftliche Mitteilungen.

Die Geschäftsstelle ist in der Lage, über folgende Firmen Auskunft zu erteilen: 512 Solber, Gottlob, Auendorf b. Bad Dientzenbach (Württemberg).

517 Galbenz & Engelmann, Gerbst. 518 Hansson & Rosen, Gelsingfors (Finnland). 519 Segwein, Frh., Bad Nauheim. 520 Lundgren, Arvid, Södertelje (Schweden). 521 Reinhardt, Jakob, Oggersheim (Rheinpfalz), Speyerstr. 99. 522 Pähler, Hermann, Dornbirn (Vorarlberg), Schweiz. 523 Seiffert, Richard, Schwerin/W. 524 Staffeld, Chr., Neuhoj, Kr. Zellow, Gefüllgehöf, unbekannt bezogen.